

# § 10 Bgld. AFG

Bgld. AFG - Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die erstmalige Bestellung des Beirates (§ 7) hat binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(3) § 9 Abs. 5a und 6a in der Fassung des GesetzesLGBl. Nr. 25/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(4) § 9 Abs. 5a und 6a in der Fassung des GesetzesLGBl. Nr. 83/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

In Kraft seit 17.12.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)